

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 676/72****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Lifsohn O [REDACTED] geb. R [REDACTED],
R [REDACTED]straße 2, O [REDACTED]/Israel,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****• Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

Wohnung [REDACTED], [REDACTED]
Postfach [REDACTED] [REDACTED]

gegen**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

ab, weil es die [REDACTED]

Erklärung von [REDACTED] [REDACTED]

als eine von der deutschen Regierung [REDACTED]

Entscheidung durch [REDACTED] [REDACTED]

§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

mit [REDACTED] [REDACTED]

ist nicht, dass der [REDACTED] [REDACTED]

beim [REDACTED] [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 3. Juli 1975 - IX ZR 64/71) ab, weil es die zwangsweise Verbringung der Klägerin, den Transport von Moinești nach Bacau am 22. Juni 1941 nicht als eine von der deutschen Reichsregierung veranlaßte Freiheitsentziehung durch rumänische Behörden im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EEG in Betracht gezogen hat.

Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht; denn der Vortrag der Klägerin läßt nicht erkennen, daß Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit durch diese

528

- 3 -

nur sehr kurze Freiheitsentziehung verursacht worden seien. Die Klägerin führt ihre Gesundheitsschäden auf Drangsalierungen während des Aufenthalts in Bacau zurück. Dazu hat das Berufungsgericht ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargelegt, daß die Klägerin dort nicht der Freiheit im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 EEG beraubt gewesen ist und auch nicht unter haftähnlichen Bedingungen gelebt oder Zwangsarbeit geleistet (§ 43 Abs. 3 EEG) hat. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RZW 1976, 9) nimmt das Berufungsgericht an, daß andere Gewaltmaßnahmen der rumänischen Behörden keinen Anspruch nach §§ 23 ff EEG auslösen.

Mai

Fuchs



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS